

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Leinfelden-Echterdingen (Sondernutzungsgebührensatzung) Az.: 112.45

Der Gemeinderat der Stadt Leinfelden-Echterdingen hat am 27.05.2003 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 16 Abs. 7 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Leinfelden-Echterdingen, soweit die Stadt Baulastträger ist und an Ortsdurchfahrten für Bundesstraßen.

§ 2

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 16 Abs. 1 Satz 1 StrG; § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG).
- (2) Mit Ablauf der Erlaubnis ist vom Sondernutzungsberechtigten ein verkehrssicherer Zustand der öffentlichen Fläche wieder herzustellen (z. B. auch Feinbelag).

§ 3

Erlaubnisanträge

Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Umfang, Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Es ist eine Erläuterung und ein Lageplan, in welchem die zu nutzende Fläche zu kennzeichnen ist, beizufügen. Bei Bedarf sind weitere Unterlagen nachzureichen.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung der in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind in der Anlage als „Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren“ aufgeführt.
- (2) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.
- (3) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeiträgen, im übrigen in Monats-, Tagesbeiträgen sowie als einmalige Beträge festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem zeitlich günstigsten Rahmen zugunsten des Gebührenschuldners zu errechnen.

- (4) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Jahres- oder Monatsgebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Monate oder Tage ausgeübt wird.
- (5) Für die öffentlichen Märkte gelten besondere Gebührenregelungen

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 1. der Sondernutzungsberechtigte;
 2. wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein;
 3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

§ 7 Gebührenfreiheit, Erstattung von Gebühren

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren auf Antrag anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (3) Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt.
- (4) Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.07.2003 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 01.07.2003 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Leinfelden-Echterdingen vom 10.7.1976 außer Kraft.

Anlage zu § 4 Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Leinfelden-Echterdingen vom 01.07.2003

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren		Neuer Gebührenrahmen
1.	Baustellen, Aufgrabungen, Gerüste, Bauhütten und dergleichen je qm	1 - 10 €/wöchentl.
2.	Werbeanlagen	
	a) feste Werbeanlagen (Plakatsäulen, Plakatträger)	10 - 255 €/jährl.
	b) bewegliche Werbeanlagen	
	sofern für eine gewerbliche Veranstaltung	1 - 25 €/tägl.
3.	Aufstellen von Gegenständen für Verkauf je qm	0,25 - 0,5 €/tägl.
4.	Aufstellen Stühle/Tische für Gaststätten je qm	0,5 - 2,5 €/tägl.
		5 - 30 €/jährl.
5.	Verkaufswagen/Verkaufsstand/Kiosk/Imbissstand Obst und Ähnliches	2 - 20 €/mtl.
		20 - 200 €/jährl.
	Sonstige Waren	2,5 - 25 €/mtl.
		25 - 255 €/jährl.
6.	Ausstellungen auf öffentlichen Parkplätzen	10 - 100 €/tägl.
7.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter Ziffer 1 fallen je qm	0,5 - 5 €/tägl.
8.	Feldwegbenutzung je Fahrzeug	5 -10 €/tägl.
		15 - 20 €/wöchentl.
		5 - 50 €/mtl.
		5 - 255 €/jährl.
9.	Sonstige Sondernutzung	10 - 255 €/tägl.
10.	Die Mindestgebühr beträgt	15 €

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Leinfelden-Echterdingen, den 25. Juni 2003

Roland Klenk
Oberbürgermeister